

**Gemeindeverordnung  
über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen  
der Gemeinde Timmendorfer Strand  
(Parkgebührenverordnung)**

**vom 01.06.2022**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren (ParkGebV SH) vom 12. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 29.03.2022 gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) folgende Gemeindeverordnung über Parkgebühren für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmer\*innen zu gewährleisten, werden die Gebührenzeiträume entsprechend der Lage und dem Wert des jeweiligen Parkraumes festgesetzt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Timmendorfer Strand auf den gem. Anlage aufgeführten und durch amtliche Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkflächen.

**§ 3  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht besteht

- für die Parkplätze der Zone 1 gem. Anlage zu § 2 ganzjährig und täglich in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr;
- für die Parkplätze der Zone 2 gem. Anlage zu § 2 ganzjährig und täglich in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
- für die Parkplätze der Zone 3 gem. Anlage zu § 2 ganzjährig und täglich in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr.

#### **§ 4 Parkzeit**

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt:

- für die Parkplätze der Zone 1 gem. Anlage zu § 2 max. 4 Stunden;
- für die Parkplätze der Zone 3 gem. Anlage zu § 2 ganzjährig max. 24 Stunden.

#### **§ 5 Höhe der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr beträgt:

<b>(2)</b>	<b>Saison</b>	<b>Gebühr</b>
Zone 1	Sommersaison	- die erste angefangene halbe Stunde 0,50 € - jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50 €
	Wintersaison	- die erste angefangene halbe Stunde 0,50 € - jede weitere angefangene halbe Stunde 1,00 €
Zone 2	Sommersaison	- jede angefangene Stunde 2,00 € - Tageshöchstgebühr 12,00 € - Halbtagesgebühr ab 12:00 Uhr 7,50 €
	Wintersaison	- jede angefangene Stunde 1,00 € - Tageshöchstgebühr 6,00 €
Zone 3	Sommersaison	- für das einmalige Übernacht-Parken 20,00 €
	Wintersaison	- für das einmalige Übernacht-Parken 15,00 €

Sommersaison = 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres

Wintersaison = 01. Januar bis 31. März sowie 01. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres

(2) Die Parkgebühr kann auf den Parkplätzen der Zone 2 pauschaliert im Wege des Erwerbs einer Parkkarte erhoben werden. Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 120,00 €. Für eine Monatskarte beträgt die Gebühr 30,00 €. Die Monatskarte wird ausschließlich für den vollen Monat ausgestellt. Die hiermit eingeräumte Vergünstigung stellt keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz dar. Sie berechtigt lediglich zum Parken im Rahmen der verfügbaren Plätze. Die Anzahl der ausgestellten Monats- und Jahreskarten darf max. 50 % der zur Verfügung stehenden Parkflächen der Zone 2 betragen.

(3) Die Parkgebühr für Reisebusse beträgt für Parkplätze der Zone 2 15,00 € für 24 Stunden.

#### **§ 6 Sondernutzung kostenpflichtiger Parkplätze**

Soweit für kostenpflichtige Parkplätze eine Sondernutzung gestattet wird, ist eine Nutzungsausfallgebühr von 15,00 € pro Tag und Parkplatz zu entrichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, 05.04.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
gez. Sven Partheil-Böhnke

(L.S)

**Anlage zu § 2**  
 Gemeindeverordnung  
 über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen  
 der Gemeinde Timmendorfer Strand  
 (Parkgebührenordnung)  
 vom 01.06.2022

Gebührenpflichtige Parkflächen in der Gemeinde Timmendorfer Strand:

<b>Zone 1 – Kleinparkplätze</b>	Am Kurpark Bergstraße Abschnitt Haus-Nr. 42 – 62 Birkenallee Erlenbruchstraße Grüner Weg Kurparkstraße Parkplatz An der Acht Parkplatz Erlenbruchstraße „Wochenmarkt“ (Timmendorfer Strand) Parkplatz Poststraße / Ecke Höppnerweg Parkplatz Strandstraße / Ecke Gartenweg Niendorf/Ostsee Poststraße zwischen Bergstraße und Wolburgstraße Saunaring Strandallee Abschnitt Haus-Nr. 75 bis 204 Strandstraße Abschnitt Haus-Nr. 47 – 51a Wilhelmstraße Rodenbergstraße Schmilinskystraße
<b>Zone 2 – Großparkplätze</b>	P1 ETC P2 Zentrum/SeaLife P2a Sportpark P3 Wiesenweg P4 Am Vogelpark P5 Niendorf/Edeka
<b>Zone 3 – Wohnmobilstellplätze</b>	Wohnmobilstellplatz Bundesstraße 76 (Vogelpark-Parkplatz)